



Doppel

Jakob Brunnschweiler
Regierungsrat
Bau- und Umweltdirektor

Herisau, 18. März 2015/Ld/Lz/nf

Gemeinden Reute und Heiden

Ausscheidung der Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen March, Raspeln und Brandplätzli der Wasserversorgung Reute Genehmigung

A. Sachverhalt

1. Die Wasserversorgung Reute besitzt und betreibt im Gebiet March, Raspeln und Brandplätzli auf dem Gebiet der Gemeinden Reute und Heiden fünf Quelfassungen, welche in fünf Quellschächte eingeleitet werden. Die fünf Quellen sollen für die zukünftige Trinkwassernutzung geschützt werden.
2. Die Wasserversorgung Reute liess den Zustand und die Schutzwürdigkeit aller genutzten Quelfassungen überprüfen. Gestützt auf die Resultate der Überprüfung werden die Quellen March, Raspeln und Brandplätzli auch zukünftig genutzt. Auf die Quelle Berg soll zukünftig verzichtet werden.
3. Nach Abschluss der Voruntersuchungen (geometrische Einmessungen, Schüttungsmessungen, Entnahme von Wasserproben, Trinkwasseranalysen etc.) beschloss die Wasserversorgung Reute, die im Bericht genannten Quelfassungen rechtskräftig zu schützen. Es sind dies die Quellen March, Raspeln oben, Raspeln Mitte, Raspeln unten und Brandplätzli. Während die Fassungsgebiete der Quellen March und Brandplätzli im Wald (Gemeindegebiet Reute) liegen, befinden sich die Fassungsgebiete der drei Raspeln-Quellen im Wiesland (Gemeindegebiet Heiden). Die drei Quellen Raspeln wurden 1988 neu gefasst. Die Quellschächte müssen mittelfristig nach den Richtlinien des SVGW saniert respektive erneuert werden.
4. Die Quellen versorgen seit Anfang des letzten Jahrhunderts die Gemeinde Reute mit Trink- und Brauchwasser. Die Quellrechte zugunsten der Gemeinde Reute sind für alle fünf Quellen im Grundbuch eingetragen.
5. Am 13. Januar 2011 reichte die Gemeinde Reute beim Amt für Umwelt die für die Grundwasserschutzzonenausscheidung für die Quelfassungen March, Raspeln und Brandplätzli notwendigen Unterlagen (Schutzzonenplan March, Raspeln und Brandplätzli inkl. Gefahrenkataster, Schutzzonenreglement und hydrogeologischem Bericht vom 15. Dezember 2010) zur Vorprüfung ein.
6. Im Anschluss an die Vorprüfung vom 28. Januar 2013 wurden der Gemeinde Reute die überarbeiteten Unterlagen mit Schutzzonenplan Nr. 2010-213/1, vom 16. Mai 2013, Schutzzonenreglement und hydrogeologischem/technischem Bericht vom 16. Mai 2013 zur Durchführung des öffentlichen Planaufgabeverfahrens zugestellt.



7. Der Gemeinderat Reute genehmigte am 20. November 2014 die Grundwasserschutzzonen March, Raspeln und Brandplätzli zuhanden der öffentlichen Planaufgabe, welche vom 17. November 2014 bis am 16. Dezember 2014 erfolgte. Die Genehmigung der Grundwasserschutzzonen durch den Gemeinderat Heiden datiert vom 4. November 2014. Die Planaufgabe erfolgte in beiden Gemeinden gleichzeitig.

8. Gegen die Beschlüsse des Gemeinderates Reute und des Gemeinderates Heiden wurden keine Einsprachen eingereicht.

9. Mit Schreiben vom 23. Januar 2015 hat die Gemeinde Heiden die Unterlagen dem Departement Bau und Umwelt von Appenzell Ausserrhoden zwecks Genehmigung und Erlass der Grundwasserschutzzonen folgende Unterlagen eingereicht:

- Hydrogeologischer Bericht „Quellfassungen March, Raspeln und Brandplätzli“ vom 16. Mai 2013
- Schutzzonenplan 1:1000 „March, Raspeln und Brandplätzli“ (Nr. 2010-213/1) vom 16. Mai 2013
- Schutzzonenreglement für die Quellfassungen „March, Raspeln und Brandplätzli“ vom 16. Mai 2013

10. Die Grundwasserschutzzonen March, Raspeln und Brandplätzli umgrenzen das nähere Einzugsgebiet von fünf Quellschächten mit je einem Einlauf.

11. Folgende Fassungen sollen geschützt werden:

Quelle March	759.255-G4
Quelle Raspeln unten	759.255-G1
Quelle Raspeln Mitte	759.255-G9
Quelle Raspeln oben	759.255-G8
Quelle Brandplätzli	759.255-G2

Folgende Fassung soll nicht geschützt werden:

Quelle Berg	759.255-G3
-------------	------------

12. Die erwähnten Quellfassungen bringen eine mittlere Schüttung von ca. 40 l/Min. oder rund 21'000 m³/Jahr. Mit der mittleren Schüttungsmenge der Quellen kann übers Jahr gerechnet gut ein Drittel des Wasserbedarfs der Gemeinde Reute abgedeckt werden.

B. Erwägungen

1. Gemäss Art. 20 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung (Gewässerschutzgesetz, GSchG, SR 814.20) scheiden die Kantone Schutzzonen für die im öffentlichen Interesse liegenden Grundwasserfassungen und -anreicherungsanlagen aus. Sie legen die notwendigen Eigentumsbeschränkungen fest.

2. Gemäss Abs. 2 desselben Artikels obliegt es den Eigentümern der Grundwasserfassungen, die Grundlagen für die sachdienliche Abgrenzung der Schutzzonen zu beschaffen, die erforderlichen dinglichen Rechte zu erwerben und allfällige Entschädigungen für Eigentumsbeschränkungen auszurichten.



3. Nach Art. 71 Abs. 4 des Gesetzes über die Einführung der Bundesgesetze über den Umweltschutz und über den Schutz der Gewässer (Umwelt- und Gewässerschutzgesetz; UGsG, bGS 814.0) ist das Departement Bau und Umwelt zuständig für den Erlass von Grundwasserschutzzonen. Das Verfahren richtet sich nach Art. 71 Abs. 2 und Abs. 3 UGsG.

4. Der Schutzzonenplan für die Quelfassungen March, Raspeln und Brandplätzli wurde gemäss den Vorgaben der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung, der Wegleitung Grundwasserschutz und gestützt auf die Quelluntersuchungen festgelegt. Die Ausdehnung für die Schutzzone S2 wurde gestützt auf die hydrogeologische Untersuchung mit dem minimalen hydrogeologischen Radius definiert.

5. Gemäss Gefahrenkataster bestehen mit Ausnahme der bestehenden Flurwege, einer Kanalisationsleitung und der landwirtschaftlich genutzten Flächen innerhalb der Grundwasserschutzzonen March, Raspeln und Brandplätzli keine weiteren Gefährdungen.

6. Das Schutzzonenreglement wurde aufgrund des Musterreglements und der im Rahmen der Vorprüfung vom 28. Januar 2013 vorgenommenen Änderungen aktualisiert.

7. In materieller Hinsicht werden die vorhandenen Gefahrenpunkte durch das öffentlich aufgelegte Schutzzonenreglement generell abgedeckt. In Art. 1 eines jeden Schutzzonenreglements wird zudem explizit darauf hingewiesen, dass strengere bau- und planungsrechtliche Bestimmungen und Vorschriften sowie die Umwelt- und Gewässerschutzgesetzgebung vorbehalten bleiben.

Das Schutzzonenreglement March, Raspeln und Brandplätzli kann in der vorliegenden Form genehmigt werden. Im Rahmen der periodisch vorgesehenen Überarbeitung der Grundwasserschutzzonen können allfällige Änderungen in die Schutzzonenunterlagen übernommen werden.

C. Entscheid

1. Die Grundwasserschutzzonen für die Quelfassungen March, Raspeln und Brandplätzli (Schutzzonenplan samt Gefahrenkataster und Schutzzonenreglement), im Besitz der Wasserversorgung Reute, werden im Sinne der vorstehenden Erwägungen genehmigt und erlassen.

2. Die Gewässerschutzkarten Reute und Heiden werden angepasst und mit den Grundwasserschutzzonen March, Raspeln und Brandplätzli ergänzt.

3. Die provisorischen Grundwasserschutzzonen March, Raspeln und Brandplätzli werden aufgehoben.

4. Der Gewässerschutzbereich A_u wird im Bereich March, Raspeln und Brandplätzli den aktuellen hydrogeologischen Verhältnissen angepasst.

5. Allfällige Gesuche für Ausnahmen vom Verbot des Flüssigdüngeraustrages in der Schutzzone S2 sind, mit den notwendigen Nachweisen, dem Amt für Umwelt einzureichen.



Appenzell Ausserrhoden

6. Die provisorischen Grundwasserschutzzonen um die Quelle Berg (759.255-G3) werden aufgehoben.
7. Das Wasser aus der Quelle Berg darf nicht mehr für die Trinkwasserversorgung verwendet werden.
8. Mitteilung im Amtsblatt und an:
 - Wasserversorgung Reute, Dorf 49, 9411 Reute*
 - Gemeinderat Reute, Dorf 49, 9411 Reute*
 - Grundbuchamt Lutzenberg-Reute, Dorf 49, 9411 Reute**
 - Gemeinderat Heiden, Kirchplatz 6, Postfach 9410 Heiden*
 - Grundbuchamt Heiden-Grub-Rehetobel-Wald, Weidstrasse 4b, Postfach 113, 9410 Heiden***
 - Amt für Umwelt*

Rechtsmittel: Dieser Entscheid kann innert 20 Tagen seit der Zustellung mit Rekurs an den Regierungsrat (Adresse: Kantonskanzlei, 9102 Herisau) weitergezogen werden. Die schriftliche Rekurseingabe hat einen Antrag und eine kurze Begründung zu enthalten. Der angefochtene Entscheid ist dem Rekurs beizulegen (Art. 30 und 35 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, bGS 143.1).

Versandt am: **23. März 2015**

Departement Bau und Umwelt

Jakob Brunnschweiler, Regierungsrat



Beilagen:

- Beilage 1

- Schutzzonendossier

- * - 1 Schutzzonenplan Quellfassungen March, Raspeln und Brandplätzli mit Genehmigungsvermerk
- 1 Schutzzonenreglement March, Raspeln und Brandplätzli mit Genehmigungsvermerk
- ** - 1 Schutzzonenplan Quellfassungen March, Raspeln und Brandplätzli mit Genehmigungsvermerk
- 1 Schutzzonenreglement March, Raspeln und Brandplätzli mit Genehmigungsvermerk
- Grundbuchanmeldung zuhanden des Grundbuchamtes Lutzenberg-Reute
- *** - 1 Schutzzonenplan Quellfassungen March, Raspeln und Brandplätzli mit Genehmigungsvermerk
- 1 Schutzzonenreglement March, Raspeln und Brandplätzli mit Genehmigungsvermerk
- Grundbuchanmeldung zuhanden des Grundbuchamtes Heiden-Grub-Rehetobel-Wald

Ø DBU, Sekr., BKD, Lz



Grobkoordinaten	G-Nummer	„WV-Nummer“	Schutz / „Streichung“
759.255	G4	March	Schutz
759.255	G1	Raspeln unten	Schutz
759.255	G9	Raspeln Mitte	Schutz
759.255	G8	Raspeln oben	Schutz
759.255	G2	Brandplätzli	Schutz
759.255	G1	Berg	„Streichung“
759.255	G2	„Doppeleintrag“	„Streichung“